

Antrag

der Abgeordneten Roland Claus, Dr. Gregor Gysi, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Ungerechtigkeiten bei Mütterrente in Ostdeutschland und beim Übergangszuschlag beheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem RRV-Leistungsverbesserungsgesetz wird die Erziehung vor 1992 geborener Kinder, die bisher mit einem Entgeltpunkt in der Rente berücksichtigt wurde, künftig mit zwei Entgeltpunkten honoriert (die so genannte „Mütterrente“). Allerdings werden Frauen, die ihre Kinder in Ostdeutschland geboren haben, auch weiterhin gegenüber westdeutschen Müttern benachteiligt. Während Frauen pro Kind im Westen ab dem 1. Juli 2015 29,21 Euro mehr Bruttorente im Monat erhalten, sind es im Osten lediglich 27,05 Euro. Den betroffenen ostdeutschen Müttern ist diese Ungleichbehandlung nicht mehr vermittelbar. Jedes Kind muss der Gesellschaft gleich viel wert sein, und zwar unabhängig von seiner geografischen Herkunft. Dies gilt selbstverständlich auch für die Bewertung der bereits anerkannten und zukünftigen Kindererziehungszeiten.

Zugleich bringt die Überführung der Alterssicherungssysteme der DDR in das bundesdeutsche Recht mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) von 1991 bis heute ungerechte Sachverhalte hervor. Ostdeutsche Frauen werden mit dem niedrigeren Rentenwert (Ost) nicht nur generell bei der Mütterrente schlechter gestellt, sondern auch wenn die Mütterrente mit dem als Bestandsschutz gedachten Übergangszuschlag zusammentrifft.

Bei Müttern, die beim Inkrafttreten der neuen Regelungen bereits in Rente sind, werden die anrechenbaren Erziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, als Zuschlag (differenziert nach Kinderzahl und Rentenwert) gezahlt. Allerdings wird dieser Zuschlag bei denjenigen Müttern in Ostdeutschland, die noch einen Übergangszuschlag haben, ganz oder teilweise getilgt. Bei denjenigen Müttern hingegen, die einen Auffüllbetrag oder einen Rentenzuschlag haben, wird der Zuschlag aus der zusätzlichen Kindererziehungszeit, also faktisch der verbesserten Mütterrente, nicht vom geschützten Zahlbetrag der Rente abgeschmolzen.

Die vergleichbaren Regelungen Auffüllbetrag, Rentenzuschlag und Übergangszuschlag geben denjenigen ostdeutschen Müttern einen Bestandsschutz, die bis 1996 in Rente gegangen und heute folglich fast 80 Jahre oder älter sind. Dieser Schutz sichert den Zahlbetrag der Rente nach DDR-Recht, falls dieser höher ist als der Zahlbetrag nach dem Recht der bundesdeutschen Rentenversicherung.

Es darf nicht hingenommen werden, dass nun einige ostdeutsche Mütter mit einer neuen Ungerechtigkeit konfrontiert sind und wegen ungleicher Schutzregelungen trotz nachgebesserter Mütterrente leer ausgehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorzulegen,

1. der die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass Kindererziehungszeiten und andere pauschal bewertete Versicherungszeiten rückwirkend zum 1. Juli 2014 – und damit vor Abschluss einer rasch vorzunehmenden stufenweisen Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert – mit dem aktuellen Rentenwert, der im Westen des Landes gilt, bewertet werden;
2. der § 319b SGB VI (Übergangszuschlag) so ändert, dass auch hier – wie bei Auffüllbeträgen nach § 315a SGB VI und Rentenzuschlägen nach § 319a SGB VI – jeweils nur die jährlichen Rentenanpassungen, nicht aber das Ergebnis substanzieller Änderungen des Rentenrechts, wie etwa die Erhöhung der Kindererziehungszeiten, den Übergangszuschlag mindern.

Berlin, den 20. Mai 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Im 25. Jahr der deutschen Einheit wird bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung noch immer nach Ost und West unterschieden. Praktisch heißt das: Pro Kind wird in Westdeutschland derzeit ein Entgeltpunkt in Höhe von 28,61 Euro (ab dem 1. Juli 2015 - 29,21 Euro) auf das Rentenkonto der Frauen gutgeschrieben, im Osten Deutschlands dagegen pro Kind ein Entgeltpunkt mit einem Wert von derzeit 26,39 Euro (ab 1.7.15 - 27,05 Euro). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und hat allein fiskalische Gründe. Geld darf aber kein Hinderungsgrund dafür sein, dass dem Staat jedes Kind auf dem Rentenkonto von Mutter oder Vater gleich viel wert sein muss, egal, ob das Kind in Dresden oder in Köln geboren wurde. Aus Gerechtigkeitsgründen ist die unterschiedliche Bewertung der Kindererziehung in Ost und West als erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem bundeseinheitlichen Rentenrecht umgehend aufzugeben und durch eine einheitliche Bewertung auf Westniveau zu ersetzen.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurden Sachverhalte, die für die Betroffenen nach DDR-Recht günstiger als im bundesdeutschen Rentenrecht geregelt waren, zeitlich begrenzt unter Vertrauensschutz gestellt. Für Renten, die zum Zeitpunkt der Gesetzgebung 1991 bereits gezahlt wurden, sollte der Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI einen nach DDR-Recht höheren Zahlbetrag schützen. Er sollte explizit ab 1996 sukzessiv abgeschmolzen werden. Für die Rentenzugänge der Jahre 1992 und 1993 sollte der Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI den gleichen Schutzmodus bieten.

In Artikel 2 RÜG – Übergangsrecht – von 1991 wurden verschiedene DDR-Regelungen unter Vertrauensschutz gestellt, allerdings bis Rentenbeginn 1996. Mit dem Rentenüberleitungsergänzungsgesetz (RÜ-ErgG), das überwiegend Änderungen bei Artikel 3 RÜG – Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) – im Fokus hatte, wurde daher § 319b SGB VI (Übergangszuschlag) neu eingeführt, der einen höheren Zahlbetrag nach Übergangsrecht für die Renten mit Rentenbeginn bis 1996 regeln sollte. Geschrieben steht dort, dass bei jeder Erhöhung der Rente nach SGB VI immer die Differenz zwischen beiden Renten als Übergangszuschlag gezahlt wird.

Diese Gesamtkonstellation führt dazu, dass derzeit bei den verbesserten Kindererziehungszeiten, der sogenannten Mütterrente, denjenigen Müttern, die bis 1993 in Rente gegangen und über Auffüllbetrag und Rentenzuschlag de facto geschützt sind, folglich die Erhöhung voll zugutekommt, während die Erhöhung der Kindererziehungszeiten bei denjenigen Müttern, die von 1994 bis 1996 in Rente gegangen sind, voll auf den sie schützenden Übergangszuschlag angerechnet wird.

Im Einzelfall führt das bei einer heute fast 80jährigen Frau, die sechs Kinder geboren hat und 1996 in Rente gegangen ist, dazu, dass die ihr zustehende Erhöhung von monatlich 158,34 Euro auf den noch höheren Übergangszuschlag angerechnet wird und sie leer ausgeht. Insgesamt sind mehr als 6500 hochbetagte Frauen von dieser Regelung betroffen.

Das ist eine massive Ungleichbehandlung zwischen ostdeutschen Müttern, die von den Betroffenen als Vertrauensbruch empfunden wird. Die Bundesregierung hatte nämlich bei der Gesetzgebung zur sogenannten Mütterrente öffentlich angekündigt, dass alle Mütter, die bereits in Rente sind, den Betrag für die Kindererziehungszeiten zusätzlich zum bisherigen Rentenzahlbetrag erhalten.

Es ist allerdings fraglich, ob der Gesetzgeber diese ungleiche Behandlung von Auffüllbetrag, Rentenzuschlag und Übergangszuschlag mit der Ergänzung von 1993 im RÜ-ErgG beabsichtigt hatte. Denn in der Begründung wurde die Einfügung von § 319b SGB VI damit erläutert, dass der bisherige Artikel 2 § 45 RÜG – Übergangsrecht –, der generell das Zusammentreffen von Leistungen regeln sollte, nach Aussagen der Rentenversicherungsträger schwer umsetzbar war. Da § 319a SGB VI auf den Zeitraum bis zum Rentenbeginn bis 1993 begrenzt war, musste überhaupt erst einmal für die bestandsgeschützten Renten bis Rentenbeginn 1996 eine Anrechnungsregelung getroffen werden. Die damaligen Ausführungen zu Unzulänglichkeiten bei der Anwendung von Artikel 2 § 45 RÜG legten nahe, dass es sich um eine überwiegend redaktionelle Änderung handelte.

Außerdem ist fraglich, ob der Gesetzgeber 1993 bei dieser Gesetzesergänzung den gesamten zukünftigen Zeitraum bis zur Gegenwart im Blick hatte. Das ist auch ein Aspekt, den das Bundessozialgericht bei seinem Urteil von 2005 zu der ersten Verbesserung der Mütterrenten im Jahre 1998 fixierte (B 13 RJ 17/04 R vom 20.07.05), indem es hervorhob, dass der Gesetzgeber beim Abschmelzmechanismus explizit von Rentenanpassungen gesprochen habe und damit die jährlichen beziehungsweise im Osten noch halbjährlichen Rentenanpassungen gemeint haben müsse und nicht substantielle Veränderungen. Andere Rentensteigerungen als die Anpassungen seien angesichts der angespannten finanziellen Lage der Rentenversicherung damals auch nicht absehbar gewesen.

Außerdem herrschte bei der Gesetzgebung zur Rentenüberleitung 1991 die Annahme vor, dass sich der Ost-West-Angleichungsprozess rasch vollziehen würde – von fünf Jahren war damals die Rede.

Es ist ungerecht, dass vom Wesen vergleichbare Regelungen (§§ 315a, 319a und 319b SGB VI), die eine für die Betroffenen günstigere Rente nach Übergangsrecht im Zahlbetrag sichern sollen, unterschiedlich behandelt werden. Rund 25 Jahre nach der Herstellung der deutschen Einheit müssen ungerechte Gesetzeswirkungen korrigiert werden.

